

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung Vom 17. Mai 2006

Gült. Verz. Nr. 720

Aufgrund der §§ 55 und 185 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I. S. 218), wird nach Beteiligung des Landeselternbeirates nach § 118 dieses Gesetzes verordnet:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Präventive Maßnahmen der allgemeinen Schulen

- § 1 Prävention als Aufgabe der allgemeinen Schulen
- § 2 Ambulante Förderung als präventive Maßnahme

ZWEITER TEIL

Sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen und in den Förderschulen

Erster Abschnitt

Grundlagen der sonderpädagogischen Förderung

- § 3 Allgemeines
- § 4 Individueller Förderplan

Zweiter Abschnitt

Gemeinsamer Unterricht in allgemeinen Schulen

- § 5 Ziele des gemeinsamen Unterrichts
- § 6 Räumliche und sächliche Voraussetzungen für den gemeinsamen Unterricht
- § 7 Personelle Voraussetzungen für den gemeinsamen Unterricht
- § 8 Lehrpläne, Zeugnisse und Versetzungen im gemeinsamen Unterricht
- § 9 Gestaltung des gemeinsamen Unterrichts
- § 10 Gemeinsamer Unterricht mit abweichender Zielsetzung in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 der allgemeinen Schule

Dritter Abschnitt

Sonderpädagogische Förderung in beruflichen Schulen

- § 11 Allgemeines
- § 12 Zusammenarbeit
- § 13 Differenzierung

Vierter Abschnitt

Sonderpädagogische Förderung in Förderschulen

- § 14 Aufgaben und Bezeichnungen der Förderschulen
- § 15 Verbundene Förderschulen
- § 16 Übergang von der Förderschule in die allgemeine Schule

Fünfter Abschnitt

Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf

§ 17 Erfüllung und Verlängerung der Vollzeitschulpflicht

DRITTER TEIL

Aufnahme- und Entscheidungsverfahren

§ 18 Beratung der Eltern

§ 19 Feststellung des sonderpädagogischen
Förderbedarfs

§ 20 Aufgaben des Förderausschusses

§ 21 Wahlrecht der Eltern und Entscheidungen
der Schulaufsichtsbehörden

VIERTER TEIL

Gestaltung der Förderschulen, ihres Unterrichts und ihrer Abschlüsse

§ 22 Gliederung und Unterrichtsgestaltung

§ 23 Unterricht, Abschlüsse und Berechtigungen

FÜNFTER TEIL

Förderschulen als sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren

§ 24 Aufgaben der Förderschulen als
Beratungs- und Förderzentren

§ 25 Organisation der Förderschulen als
sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren

SECHSTER TEIL

Sonderunterricht

§ 26 Sonderunterricht

SIEBTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 27 Aufhebung von Vorschriften

§ 28 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

ERSTER TEIL

Präventive Maßnahmen der allgemeinen Schulen

§ 1

Prävention als Aufgabe der allgemeinen Schulen

Es ist Aufgabe der allgemeinen Schule nach §§ 3 Abs. 6 und 50 des Hessischen Schulgesetzes, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern. Zu den Aufgaben sowie den vorbeugenden Maßnahmen gehören insbesondere die

- differenzierenden Maßnahmen im Unterricht,
- umfassende Beratung der Eltern durch Lehrerinnen und Lehrer der Schule,
- Gewährung eines Nachteilsausgleichs auf der Grundlage des Erlasses über den Nachteilsausgleich in der jeweils geltenden Fassung,
- Einrichtung von Stütz- und Fördermaßnahmen auch in Kleingruppen oder als Einzelförderung durch Lehrerinnen und Lehrer der Schule im Rahmen der personellen Ausstattung,
- Zusammenarbeit mit Kleinklassen für Erziehungshilfe, Sprachheilklassen oder ähnlichen Fördersystemen,
- Zusammenarbeit mit Förderschulen oder Förderschulen als Beratungs- und Förderzentren,
- Zusammenarbeit mit Beratungsdiensten wie den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie den Fachberaterinnen und Fachberatern,
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Fördereinrichtungen wie den vorschulischen Einrichtungen, zum Beispiel den Frühförderstellen, den Sprachheilbeauftragten, der Erziehungsberatung, der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Trägern der Sozialhilfe.

Die allgemeine Schule ist auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht wird. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wirkt sie an der Rehabilitation und Integration in die Gesellschaft mit.

§ 2

Ambulante Förderung als präventive Maßnahme

(1) Reichen die pädagogischen Maßnahmen der allgemeinen Schule nach § 1 für eine angemessene Förderung einzelner Schülerinnen oder Schüler nicht aus und ist die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nicht erforderlich, können im Einvernehmen mit den Eltern auf Antrag der allgemeinen Schule, sofern die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind, folgende ambulante Fördermaßnahmen in den allgemeinen Schulen durchgeführt werden:

- umfassende fachliche Beratung von Lehrerinnen und Lehrern, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte in Kleinklassen für Erziehungshilfe und Sprachheilklassen, durch ein sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum, durch eine Förderschule oder durch Fachberaterinnen oder Fachberater für die sonderpädagogische Förderung sowie der beruflichen Schulen,
- zeitlich befristete Unterstützung im Unterricht durch Lehrkräfte in Kleinklassen für Erziehungshilfe und Sprachheilklassen, durch Lehrerinnen und Lehrer oder Erzieherinnen und Erzieher eines sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums, einer Förderschule oder einer allgemeinen Schule,
- Beratung der allgemeinen Schule bei der Beschaffung und Herstellung geeigneter Lehr- und Lernmittel sowie apparativer Hilfsmittel durch ein sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum, eine Förderschule oder eine Fachberaterin oder einen Fachberater für die sonderpädagogische Förderung sowie der beruflichen Schulen.

(2) Über die Notwendigkeit der Durchführung, den Umfang und die Dauer ambulanter Fördermaßnahmen entscheidet das Staatliche Schulamt auf der Grundlage des Berichts der Lehrerinnen und Lehrer einer Kleinklasse für Erziehungshilfe, einer Sprachheilklasse, eines sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums, einer Förderschule oder der Fachberaterin oder des Fachberaters für die sonderpädagogische Förderung sowie der beruflichen Schulen. Der allgemeinen Schule ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Die Entscheidung kann durch das Staatliche Schulamt auf die Schulleiterin oder den Schulleiter der Schule, welche die ambulante Fördermaßnahme durchführt, übertragen werden.

(3) Fördersysteme wie die Kleinklassen für Erziehungshilfe oder die Sprachheilklassen leisten präventive Hilfen. Die Anzahl der Kleinklassen für Erziehungshilfe oder der Sprachheilklassen legt der Schulträger im Schulentwicklungsplan (§ 145 Hessisches Schulgesetz) fest. Im Benehmen mit dem Schulträger entscheidet das Staatliche Schulamt jährlich nach der Zahl der in der Maßnahme erfassten Schülerinnen und Schüler und den regionalen Schwerpunkten sowie nach den personellen Möglichkeiten, an welchen Schulen die Fördersysteme angeboten werden.

ZWEITER TEIL

Sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen und in den Förderschulen

Erster Abschnitt

Grundlagen der sonderpädagogischen Förderung

§ 3

Allgemeines

(1) Reichen für eine Schülerin oder einen Schüler zur Gewährleistung der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung in der Schule die vorbeugenden Maßnahmen nach den §§ 1 und 2 nicht aus, so muss überprüft werden, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht.

(2) Ein nach dem Dritten Teil dieser Verordnung festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf kann entweder an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule erfüllt werden. In allgemeinen Schulen ist die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts möglich, wenn die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind oder geschaffen werden können. In Förderschulen erfolgt die sonderpädagogische Förderung im Rahmen einer Lerngruppe von Schülerinnen und Schülern, die vergleichbarer sonderpädagogischer Hilfen bedürfen; dies ist grundsätzlich auch im Bereich der beruflichen Schulen möglich.

(3) Die Entscheidung, mit der sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden ist, kann auf Antrag der Schule im Benehmen mit den Eltern oder auf Antrag der Eltern vom Staatlichen Schulamt aufgehoben werden, wenn sonderpädagogische Hilfen nicht mehr notwendig sind.

§ 4

Individueller Förderplan

(1) Im Rahmen ihrer längerfristigen Unterrichtsplanung für die gesamte Klasse erstellen die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer für jede Schülerin und jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der Grundlage der Feststellungen zum sonderpädagogischen Förderbedarf einen individuellen Förderplan für das kommende Schulhalbjahr. Dieser beschreibt die Unterrichts- und Erziehungsziele, die für die Schülerin oder den Schüler angestrebt werden. Dabei werden unter Berücksichtigung der Lerngruppe und der Lernausgangslage der Schülerin oder des Schülers sowie der personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen die beabsichtigten Fördermaßnahmen dargestellt.

(2) Um dem sich verändernden Förderbedarf und der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rechnung zu tragen, werden diese Förderpläne fortgeschrieben und so den veränderten Erfordernissen angepasst. Ergeben sich bei dieser Fortschreibung Veränderungen des sonderpädagogischen Förderbedarfs, so ist dem Staatlichen Schulamt zu berichten. Dieses trifft die notwendigen Entscheidungen. Die individuellen Förderpläne sind Bestandteil der Schülerakte. Sie sind beim Übergang in eine andere Schule an diese weiterzuleiten.

(3) Die Eltern werden über die Ziele des Förderplans informiert. Liegt eine individuelle Erziehungsvereinbarung zwischen Eltern und Schule vor, ist diese Bestandteil des Förderplans.

(4) Angebote und Maßnahmen außerschulischer Institutionen werden im Förderplan aufgenommen und gegebenenfalls mit den Förderzielen abgestimmt. Außerschulische Dienste und Einrichtungen können so als ergänzende Maßnahmen in die pädagogische Gesamtkonzeption eingebunden werden.

Hierzu zählen insbesondere:

- Maßnahmen der Jugendhilfe,
- krankengymnastische Übungen,
- logopädische Maßnahmen und
- ergotherapeutische Angebote.

Zur Vorbereitung eines Schulwechsels oder des Übergangs in die Berufs- und Arbeitswelt kann es notwendig sein, auf weitere Maßnahmeträger zuzugehen.

Zweiter Abschnitt

Gemeinsamer Unterricht in allgemeinen Schulen

§ 5

Ziele des gemeinsamen Unterrichts

Der gemeinsame Unterricht soll Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ermöglichen, zusammen mit den Schülerinnen und Schülern ohne Förderbedarf die allgemeinen Schulen möglichst wohnortnah zu besuchen. Allen Schülerinnen und Schülern, die am gemeinsamen Unterricht teilnehmen, sollen durch diese Form des Unterrichts über kognitives und emotionales Lernen hinaus erweiterte Lernerfahrungen ermöglicht werden.

§ 6

Räumliche und sächliche Voraussetzungen für den gemeinsamen Unterricht

(1) Sonderpädagogische Förderung kann in der allgemeinen Schule stattfinden, wenn die Schule räumlich und sächlich, insbesondere mit apparativen Hilfsmitteln und besonderen Lehr- und Lernmitteln, so ausgestattet ist, dass der sonderpädagogische Förderbedarf der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers angemessen berücksichtigt werden kann.

(2) Soweit zusätzliche Baumaßnahmen und Sachleistungen erforderlich werden, ist in Bezug auf die Regelungen der §§ 51 Abs. 3 und 145 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz die Zustimmung des Schulträgers notwendig; es muss gewährleistet sein, dass die Bau- und Sachleistungen rechtzeitig erbracht werden.

§ 7

Personelle Voraussetzungen für den gemeinsamen Unterricht

(1) In Klassen mit gemeinsamem Unterricht können bis zu drei, in Ausnahmefällen vier Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen werden. Der Höchstwert dieser Klasse beträgt in der Grundschule in der Regel 20, in den Schulen der Sekundarstufe I in der Regel 23. Für die Vorklassen an Grundschulen soll der Höchstwert 18 für die Klassenbildung nicht überschritten werden.

(2) Für die Klasse sind je nach Art und Umfang des sonderpädagogischen Förderbedarfs folgende zusätzliche Lehrer- und Erzieherstunden vorzusehen:

- bei einer Schülerin oder einem Schüler fünf bis zehn Wochenstunden,
- bei zwei Schülerinnen oder zwei Schülern acht bis sechzehn Wochenstunden,
- bei drei und vier Schülerinnen oder drei und vier Schülern zwölf bis vierundzwanzig Wochenstunden.

Das Staatliche Schulamt kann in begründeten Ausnahmefällen einer Abweichung von der Zahl der zusätzlichen Stunden zustimmen.

§ 8

Lehrpläne, Zeugnisse und Versetzungen im gemeinsamen Unterricht

(1) Je nach Art und Umfang des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs wird die Schülerin oder der Schüler entweder nach den für die allgemeine Schule geltenden Lehrplänen und Richtlinien (gemeinsamer Unterricht mit entsprechender Zielsetzung) oder nach denen der Schule für Lernhilfe oder nach den Richtlinien der Schule für Praktisch Bildbare unterrichtet (gemeinsamer Unterricht mit abweichender Zielsetzung).

(2) Bei gemeinsamem Unterricht mit entsprechender Zielsetzung gelten für die Aufnahme, den Unterricht, die Leistungsbeurteilungen, die Versetzungen, die Abschlüsse und die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Vorschriften der besuchten allgemeinen Schule.

(3) Bei gemeinsamem Unterricht mit abweichender Zielsetzung gelten für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den in Abs. 2 aufgeführten Bereichen die Vorschriften der jeweiligen Förderschule; für diese Schülerinnen und Schüler wird keine Versetzung ausgesprochen. Sie verbleiben in der Regel in ihrem Klassenverband. Das Zeugnis für Schülerinnen und Schüler mit einer erheblichen und lang andauernden Lernbeeinträchtigung enthält im gemeinsamen Unterricht einen Vermerk darüber, in welchen Unterrichtsfächern nach den Lehrplänen der Schule für Lernhilfe unterrichtet wurde. Für praktisch bildbare Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht wird ein Zeugnis nach § 23 Abs. 7 erteilt.

§ 9

Gestaltung des gemeinsamen Unterrichts

(1) Bei der Planung und Realisierung des gemeinsamen Unterrichts mit entsprechender Zielsetzung müssen die Unterrichtsinhalte unter sonderpädagogischem Aspekt so aufgearbeitet werden, dass es auch der Schülerin oder dem Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf möglich ist, die Lernziele der jeweiligen Unterrichtseinheit zu erreichen. Dabei kann im Einzelfall Nachteilsausgleich nach den geltenden Bestimmungen gewährt werden. Die Unterrichtsplanung erfolgt gemeinsam mit der zusätzlichen Lehrkraft oder der Erzieherin oder dem Erzieher, so dass dem individuellen Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers bei der Durchführung des Unterrichts sachgemessen Rechnung getragen wird.

(2) Der gemeinsame Unterricht mit abweichender Zielsetzung erfordert bei der Planung ebenfalls die Berücksichtigung der Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, damit sie in der Regel am gleichen Unterrichtsgegenstand individuelle Lernziele erarbeiten können. Diese Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen jedoch nicht die gleichen Lernziele erreichen wie die übrigen Schülerinnen und Schüler der Klasse. Es stehen die gemeinsamen Lernerfahrungen am gleichen Unterrichtsgegenstand mit unterschiedlichen Lernergebnissen im Vordergrund.

(3) Geeignete pädagogische Maßnahmen für beide Formen des gemeinsamen Unterrichts können insbesondere

- das Projektlernen,
- die Binnendifferenzierung,
- die Tagesplan- und Wochenplanarbeit,
- die freie Arbeit

sein. Bei der Umsetzung der Planung im Unterricht dient der Einsatz der zusätzlichen Lehrkraft nicht der alleinigen Unterstützung der Schülerin oder des Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf, sondern der Unterstützung der gesamten Lerngruppe.

(4) Sofern es erforderlich ist, können die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Zeit in einer Kleingruppe oder einzeln gefördert werden, um ihre Teilnahme am gemeinsamen Unterricht der gesamten Lerngruppe zu ermöglichen. Maßnahmen auf Zeit können beispielsweise sein

- Entwicklungsförderung im Verhalten,
- die psychomotorische Förderung,
- die sprachheilpädagogische Förderung,
- die Hörerziehung,
- das Sehrest- und Mobilitätstraining sowie
- die Gewöhnung an apparative Hilfen.

Diese Maßnahmen sollen auf das notwendige Maß beschränkt und so bald wie möglich in den gemeinsamen Unterricht aufgenommen werden.

§ 10

Gemeinsamer Unterricht mit abweichender Zielsetzung in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 der allgemeinen Schule

(1) In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 der allgemeinen Schule können Schülerinnen und Schüler mit praktischer Bildbarkeit oder mit Lernhilfebedarf umfassend (integratives Angebot) oder teilweise (teilintegratives Angebot) gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne diesen Förderbedarf unterrichtet werden.

(2) Bei der integrativen Form des gemeinsamen Unterrichts gelten grundsätzlich die Bestimmungen der §§ 3 bis 9; die Schülerinnen und Schüler nehmen an allen unterrichtlichen Veranstaltungen gemeinsam mit denen, die keinen solchen Förderbedarf haben, teil.

(3) Bei der teilintegrativen Form des gemeinsamen Unterrichts nehmen die Schülerinnen und Schüler mit praktischer Bildbarkeit oder mit Lernhilfebedarf sowohl an gemeinsamen als auch an besonderen Veranstaltungen teil; die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

(4) Im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt statet der Schulträger Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) räumlich und sächlich so aus, dass gemäß § 51 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz gemeinsamer Unterricht an diesen Schulen angeboten werden kann. Dabei ist davon auszugehen, dass der gemeinsame Unterricht grundsätzlich an keine bestimmte Schulform gebunden ist.

(5) Die Weiterführung gemeinsamen Unterrichts in der Jahrgangsstufe 5 oder 7 wird von den Eltern beim Staatlichen Schulamt in der Regel bis zum 1. Februar des Jahres beantragt.

(6) Auf die „Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

Dritter Abschnitt

Sonderpädagogische Förderung in beruflichen Schulen

§ 11

Allgemeines

(1) In der Berufsschule kann nach § 52 Hessisches Schulgesetz der Bedarf an sonderpädagogischer Förderung im gemeinsamen Unterricht in der Regelklasse oder in besonderen Bildungsgängen erfüllt werden, die auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereiten oder für einen Beruf qualifizieren. Dies kann in Fortführung des gemeinsamen Unterrichts mit abweichender Zielsetzung umfassend (integratives Angebot) oder teilweise (teilintegratives Angebot) geschehen.

(2) Der Unterricht kann auch in Lerngruppen für die Schülerinnen und Schülern erteilt werden, die vergleichbarer sonderpädagogischer Hilfen bedürfen.

§ 12

Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit der Förderschule mit der beruflichen Schule in Fragen der sonderpädagogischen Förderung ist Bestandteil der Arbeit beider Schulformen. Zur Erleichterung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler sind pädagogische Hilfen zu geben.

(2) Das Staatliche Schulamt bestellt nach § 94 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz eine Fachberaterin oder einen Fachberater für den Bereich der beruflichen Schulen. Sie oder er kann mit dem Vorsitz des Förderausschusses beauftragt werden.

(3) Bei der Planung und Durchführung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wirken Förderschullehrkräfte und Berufsschullehrkräfte in einem der jeweiligen Art und Schwere der Behinderung angemessenem Umfang zusammen.

(4) Um dem sich verändernden Förderbedarf im Bereich der beruflichen Schulen Rechnung zu tragen, werden die Förderpläne fortgeschrieben und so den berufsspezifischen Erfordernissen angepasst. Hierbei arbeiten die Lehrkräfte der beruflichen Schule und der Förderschule zusammen. Der Erlass über den Nachteilsausgleich in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.

§ 13

Differenzierung

(1) Der Unterricht orientiert sich am individuellen Förderbedarf der einzelnen Schülerinnen und Schüler und ist durch Formen der äußeren und inneren Differenzierung so zu gestalten, dass er verschiedene Lernausgangslagen und Belastbarkeiten, unterschiedliche Lernvermögen, Lernfähigkeiten und Lerngeschwindigkeiten sowie die Neigungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen vermag. Er knüpft an den Förderplänen an.

(2) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die sich in einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes befinden, sind so zu fördern, dass sie das Ausbildungsziel erreichen können. Zur Koordinierung der Fördermaßnahmen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule, Ausbildungsbetrieb und Eltern erforderlich. Dies gilt insbesondere bei einer Verlängerung der Ausbildungszeit.

(3) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sind entsprechend ihren Eignungen und Interessen in der beruflichen Schule auf die Berufs- und Arbeitswelt vorzubereiten. Zur Koordinierung der Fördermaßnahmen ist die umfassende Beratung der Eltern sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule, Beratungsstellen der Arbeitsagenturen, den Eltern und Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe erforderlich.

(4) Schülerinnen und Schüler aus dem Arbeitstrainingsbereich der Werkstätten für Behinderte werden in besonderen Bildungsgängen nach den für sie erlassenen besonderen Lehrplänen unterrichtet. Diesen Schülerinnen und Schülern werden am Ende eines Schuljahres Zeugnisse ausgestellt. Die Zeugnisse enthalten keine Ziffernoten, sondern Aussagen über Mitarbeit, Verhalten, erreichte Fertigkeiten und Kenntnisse. Zur Koordinierung der Fördermaßnahmen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der beruflichen Schule, der vorher besuchten Schule, der Werkstatt für Behinderte, den Beratungsstellen der Arbeitsagenturen, den Eltern und den Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe erforderlich.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Ersten Teils dieser Verordnung auch für die beruflichen Schulen sinngemäß.

Vierter Abschnitt

Sonderpädagogische Förderung in Förderschulen

§ 14

Aufgaben und Bezeichnungen der Förderschulen

(1) Im Rahmen des in § 2 des Hessischen Schulgesetzes formulierten Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schulen haben die Förderschulen insbesondere die Aufgabe,

- den sonderpädagogischen Förderbedarf der Kinder und Jugendlichen zu erfüllen, die zur Gewährleistung ihrer körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung in der Schule sonderpädagogischer Hilfen bedürfen,
- bei der Rehabilitation und Integration der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Gesellschaft mitzuwirken,
- die pädagogischen Hilfen dafür zu geben, dass der Übergang ihrer Schülerinnen und Schüler in die allgemeinen Schulen erleichtert wird,
- mit allgemeinen Schulen zusammenzuarbeiten und sie in sonderpädagogischen Fragen zu beraten und zu unterstützen,
- durch gezielte pädagogische Maßnahmen und die Zusammenarbeit mit Betrieben eine praxisbezogene berufliche Orientierung ihrer Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen und einen Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt zu unterstützen.

Der Unterricht ist in den Förderschulen gemäß den jeweiligen Richtlinien nach sonderpädagogischen Gesichtspunkten so zu gestalten, dass er den behinderungsspezifischen Erfordernissen der Schülerinnen und Schüler entspricht. Über den Rahmen des Unterrichts nach den Stundentafeln hinaus werden die Schülerinnen und Schüler in zusätzliche Fördermaßnahmen einbezogen, die unterrichtsbegleitend oder -ergänzend stattfinden. In ihnen erfolgt in Kleingruppen oder einzeln gezielte sonderpädagogische Förderung entsprechend dem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und im Rahmen der personellen Ausstattung.

(2) Förderschulen unterscheiden sich in Formen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung und in Formen mit abweichender Zielsetzung.

(3) Förderschulen mit einer Zielsetzung, die von der allgemeinen Schule abweicht, sind

1. die Schule für Lernhilfe;

ihre Aufgabe ist es, die Kinder und Jugendlichen zu fördern, die auf Grund einer erheblichen und lang andauernden Lernbeeinträchtigung sonderpädagogischer Förderung bedürfen, und sie zum Abschluss der Schule für Lernhilfe zu führen, soweit nicht der Übergang in eine allgemeine Schule möglich ist,

2. die Schule für Praktisch Bildbare;

sie hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung so zu fördern, dass sie sich als Person verwirklichen, Umwelt erleben, sich in sozialen Bezügen orientieren, bei ihrer Gestaltung mitwirken und zur eigenen Existenzsicherung beitragen können.

(4) Förderschulen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung sind

1. die Sprachheilschule;

sie hat die Aufgabe, den Unterricht auf sprachheilpädagogischer Grundlage so zu gestalten, dass schweren Sprachbeeinträchtigungen und ihren Auswirkungen, die durch vorbeugende Maßnahmen in der allgemeinen Schule nicht zu beheben sind, begegnet werden kann,

2. die Schule für Erziehungshilfe;

in ihr werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die aufgrund psychischer Erkrankung oder einer Einschränkung ihrer Fähigkeiten zu sozial angemessenem Verhalten auch durch unterrichtliche und erzieherische Maßnahmen in der allgemeinen Schule oder durch ambulante Hilfen nicht in dem Maße unterstützt werden können, dass eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der eigenen Person oder der Mitschülerinnen und Mitschüler vermieden werden kann,

3. die Schule für Hörgeschädigte;

sie hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler zu fördern, deren Lernmöglichkeiten und Sprachentwicklung wegen anhaltender Herabsetzung ihrer Hörfähigkeit beeinträchtigt sind. In diese Schule werden auch Kinder aufgenommen, die aufgrund einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung die Sprache nur erschwert auf natürlichem Wege erlernen können,

4. die Schule für Sehbehinderte;

in ihr werden Schülerinnen und Schüler gefördert, deren Sehvermögen in der Regel auf ein Drittel bis ein Zwanzigstel der Norm reduziert ist und die aus diesem Grund besonderer Hilfen bedürfen,

5. die Schule für Blinde;

in ihr werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die über kein Sehvermögen verfügen oder darin so stark beeinträchtigt sind, dass sie sich auch nach optischer Korrektur in ihren Lebensbezügen wie Blinde verhalten,

6. die Schule für Körperbehinderte;

in ihr werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen erheblicher Beeinträchtigungen der Bewegungsfähigkeit und wegen organischer Schäden sonderpädagogischer Maßnahmen bedürfen,

7. die Schule für Kranke;

sie wird mit Zustimmung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte in der Regel von Schülerinnen und Schülern besucht, die voraussichtlich länger als sechs Wochen in ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung aufgenommen werden und daher am Besuch ihrer allgemeinen Schule gehindert sind.

(5) Schülerinnen und Schüler mit Mehrfachbehinderungen sind in die Förderschulform aufzunehmen, in der sie in ihrer Entwicklung am besten gefördert werden können. Auch schwer und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche sind schulpflichtig. § 65 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz bleibt unberührt.

(6) Die Einrichtung von Betreuungsangeboten und ganztägigen Angeboten an Förderschulen ist nach Maßgabe des § 15 Hessisches Schulgesetz weiterzuentwickeln. Ganztagsangebote können ergänzende Angebote der Schule oder freier Träger, von Eltern und qualifizierten Personen sein, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern. Die Teilnahme an solchen Angeboten ist freiwillig.

(7) Die Entwicklung von Förderschulen, insbesondere der Schulen für Praktisch Bildbare, zu Ganztagschulen in gebundener Form ist nach Maßgabe des § 15 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz zu fördern. Diese erweitern den der Schule zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen, um die individuellen sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. Die Teilnahme an solchen Angeboten ist teilweise oder vollständig verpflichtend; die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.

§ 15 Verbundene Förderschulen

(1) Förderschulische Angebote können als selbstständige Förderschulen errichtet oder als Zweige, Abteilungen oder Klassen mit allgemeinen Schulen verbunden sein. In besonderer Weise geeignet ist die organisatorische Verbindung einer allgemeinen Schule mit einer Schule für Lernhilfe, einer Schule für Erziehungshilfe oder einer Sprachheilschule zu einer Schule. Diese Zweige einer Schule bleiben eigenständige pädagogische Einheiten.

(2) Verschiedene Förderschulformen können als gleichrangige Angebote in Zweigen zu einer Schule miteinander verbunden werden. Dies soll gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Behinderungen aufgenommen werden können und dem sonderpädagogischen Förderbedarf mehrfach behinderter Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise entsprochen werden kann.

(3) Förderschulen können entsprechend dem regionalen Bedarf auch in Abteilungen untergliedert werden, damit dem sonderpädagogischen Förderbedarf in differenzierter Form entsprochen werden kann. In diese Abteilungen werden Kinder und Jugendliche aufgenommen, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt der eingerichteten Förderschulform und zusätzlich in dem der Abteilung festgestellt ist.

§ 16 Übergang von der Förderschule in die allgemeine Schule

(1) Ein wichtiges Ziel der sonderpädagogischen Förderung in den Förderschulen ist die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf einen Übergang in die allgemeine Schule. Die Förderschulen haben die Aufgabe, diesen Übergang zu begleiten. Die kooperativen Angebote nach Maßgabe des § 53 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz können diesen Übergang erleichtern.

(2) Wird erkennbar, dass sonderpädagogischer Förderbedarf nicht mehr vorliegt, entscheidet das Staatliche Schulamt nach Beratung der Eltern und gegebenenfalls auf der Grundlage einer Empfehlung des Förderausschusses darüber, ob und wie ein Übergang von der Förderschule in die allgemeine Schule vollzogen werden kann. Der Antrag ist von der Schule oder von den Eltern zu stellen.

(3) Beim Übergang in die berufliche Schule ist eine Fachberaterin oder ein Fachberater der beruflichen Schule zu beteiligen.

(4) Soweit möglich, kann in einer Übergangsphase die Teilnahme am Unterricht bestimmter Fächer oder Lernbereiche in der allgemeinen Schule gestattet werden. Auch ein probeweiser Übergang ist möglich, bevor das Staatliche Schulamt endgültig entscheidet. Die Probezeit darf höchstens sechs Monate betragen. In ihr kann die Förderschule ambulante Hilfe gewähren, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(5) Zwischen der Förderschule und der allgemeinen Schule sind nach Maßgabe des § 53 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz Formen der Kooperation zu entwickeln. Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bleiben Schülerinnen und Schüler der Förderschule. Einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder entsprechende Lerngruppen können an Veranstaltungen der allgemeinen Schule teilnehmen. Die Teilnahme erfolgt in Abstimmung mit der allgemeinen Schule zeitweise in bestimmten Fächern, Projekten oder außerunterrichtlichen Angeboten. Die in der allgemeinen Schule erbrachten Leistungen werden in das Zeugnis übernommen, das von der Förderschule ausgestellt wird.

Fünfter Abschnitt
**Schulpflicht bei
sonderpädagogischem Förderbedarf**

§ 17
Erfüllung und Verlängerung der Vollzeitschulpflicht

- (1) Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen die Vollzeitschulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule.
- (2) Die Schulpflicht kann nach Anhörung der Eltern von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch dem angestrebten Abschluss näher gebracht werden können. Diesen Schülerinnen und Schülern ist auf Antrag der Eltern zu gestatten, die Schule auch über die Beendigung der Vollzeitschulpflicht hinaus bis zu zwei weiteren Jahren zu besuchen. Die Entscheidung darüber trifft das Staatliche Schulamt.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler der Schule für Blinde, Sehbehinderte oder Hörgeschädigte, die gemäß § 53 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz ein fünftes Grundschuljahr besucht haben, wird die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr verlängert.

DRITTER TEIL
Aufnahme- und Entscheidungsverfahren

§ 18
Beratung der Eltern

Die Eltern sind umfassend zu beraten (§ 54 Abs. 2 Satz 4 Hessisches Schulgesetz), insbesondere in der Zeit vor der Antragsstellung sowie vor und während des Aufnahme- und Entscheidungsverfahrens. Die Beratung erfolgt durch die besuchte Schule, die begutachtende Lehrkraft und das Staatliche Schulamt. Dabei werden die Eltern umfassend über die auftretenden Probleme, die bisherigen Fördermaßnahmen sowie die Ergebnisse der sonderpädagogischen Überprüfung und die verschiedenen Möglichkeiten sonderpädagogischer Hilfen informiert. Die im Rahmen des Entscheidungsverfahrens erstellten Gutachten sind ihnen in einer Ausfertigung auszuhändigen.

§ 19
Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

- (1) Wird ein sonderpädagogischer Förderbedarf bei einer Schülerin oder einem Schüler vermutet, können die Eltern, die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler selbst oder die allgemeine Schule in der Regel bis zum 15. Januar eines Jahres beim Staatlichen Schulamt die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beantragen. Ein im Verlauf des Schuljahres festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf kann in der Regel erst zum folgenden Schuljahr berücksichtigt werden.
- (2) Das Staatliche Schulamt stellt fest, ob der Antrag der allgemeinen Schule nach Abs. 1 ausführlich begründet ist und am Ende einer nachweisbaren und nachvollziehbaren Kette vorbeugender Förderbemühungen steht. Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lernen sowie im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung. Diese Schülerinnen und Schüler sind im Vorfeld einer Antragstellung durch das zuständige Beratungs- und Förderzentrum oder weitere präventive schulische Angebote zu unterstützen und gegebenenfalls zu fördern, die Eltern und die allgemeine Schule werden beraten. Die Beratung kann auch durch die Schulpsychologin und den Schulpsychologen erfolgen. Der Antrag der allgemeinen Schule kann vom Staatlichen Schulamt ohne sonderpädagogische Überprüfung zurückgewiesen werden, wenn weitere vorbeugende Maßnahmen ausreichend sind und von der allgemeinen Schule verwirklicht werden können.

(3) Das Staatliche Schulamt beauftragt eine Lehrkraft mit dem Lehramt an Förderschulen oder eine Berufsschullehrkraft mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung, durch eine sonderpädagogische Überprüfung den sonderpädagogischen Förderbedarf zu ermitteln. Die beauftragte Lehrkraft fertigt ein Gutachten. Mit Hilfe von pädagogisch-diagnostischen Verfahren, einem mit Einverständnis der Eltern bis zu sechswöchigen Unterricht in einer Förderschule oder eines freiwilligen ein- oder zweiwöchigen Unterrichts, der von Förderschullehrkräften durchgeführt wird, sind umfassend Faktoren und Merkmale hinsichtlich der Vorgeschichte, der Lernvoraussetzungen und der individuellen Fähigkeiten in ihrem Zusammenhang mit der aktuellen Lernsituation festzustellen, die eine Festlegung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ermöglichen. Dabei sind sowohl die körperliche, die soziale, die emotionale und die kognitive Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen als auch die Entwicklungsbedingungen der Lernumwelt zu berücksichtigen. Das sonderpädagogische Gutachten schließt mit

- einer Aussage über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der sonderpädagogischen Förderung,
- einem Vorschlag zu den erforderlichen Fördermaßnahmen,
- Hinweisen für den zu entwickelnden Förderplan.

Darüber hinaus können im Einzelfall

- Hinweise auf Möglichkeiten der Eingliederungshilfe nach den Sozialgesetzbüchern VIII und XII,
- Hinweise auf Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs,
- eine Feststellung, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine schulärztliche Untersuchung erforderlich ist,

einbezogen werden.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Stammschule der überprüfenden Förderschullehrkraft nimmt zum Ergebnis des Gutachtens Stellung.

(5) Wird das Ergebnis der sonderpädagogischen Überprüfung von den Eltern oder der allgemeinen Schule angezweifelt, kann das Staatliche Schulamt eine schulpsychologische Untersuchung anordnen.

(6) Auf der Grundlage des Gutachtens stellt das Staatliche Schulamt den Bedarf einer schulärztlichen Untersuchung fest und veranlasst diese. Das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung findet bei der Entscheidung über die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs Berücksichtigung.

(7) Ein sonderpädagogisches Überprüfungsverfahren kann entfallen, wenn ausreichende diagnostische Unterlagen aus vorbeugenden Maßnahmen, aus dem Bereich der vorschulischen Förderung, der Frühförderung oder dem Beratungs- und Förderzentrum vorliegen, die zweifelsfreie Entscheidungen über den sonderpädagogischen Förderbedarf zulassen. Mit diesem Verfahren müssen sich die Eltern in schriftlicher Form einverstanden erklären.

(8) Auf der Grundlage der Ergebnisse der sonderpädagogischen Überprüfung, gegebenenfalls der schulärztlichen Untersuchung und der schulpsychologischen Untersuchung sowie anderer vorliegender Gutachten und diagnostischer Unterlagen entscheidet das Staatliche Schulamt über Art und Umfang des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie über die voraussichtliche Dauer der sonderpädagogischen Förderung. Das Staatliche Schulamt teilt die Entscheidung den Eltern mit Begründung schriftlich mit.

(9) Der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen die Entscheidung nach Abs. 8 haben keine aufschiebende Wirkung (§ 54 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz).

(10) Es ist Aufgabe der Schule, nach Ablauf von jeweils zwei Jahren den sonderpädagogischen Förderbedarf in angemessener Weise zu überprüfen, die Eltern darüber zu informieren und beides in der Schülerakte festzuhalten. Förderpläne sind entsprechend fortzuschreiben. Über wesentliche Veränderungen des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist dem Staatlichen Schulamt zu berichten, das die notwendigen Entscheidungen trifft.

§ 20
Aufgaben des Förderausschusses

(1) Das Staatliche Schulamt bestellt einen Förderausschuss, wenn

- die Eltern an ihrer Entscheidung für den Besuch der allgemeinen Schule festhalten (§ 54 Abs. 3 Satz 6 in Verbindung mit § 54 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz),
- die Eltern oder die allgemeine Schule bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine allgemeine Schule besuchen, die Einrichtung eines Förderausschusses beantragen (§ 54 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz),
- die Eltern der Schülerin oder des Schülers oder die allgemeine Schule beantragen, eine Stellungnahme des Förderausschusses darüber einzuholen, ob die Förderung an einer anderen allgemeinen Schule möglich ist oder ob die zuständige Förderschule besucht werden muss (§ 54 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz).

(2) Mit Stimmrecht gehören dem Förderausschuss an:

1. die Fachberaterin oder der Fachberater für die sonderpädagogische Förderung oder eine vom Staatlichen Schulamt Beauftragte oder ein Beauftragter mit der Wahrnehmung des Vorsitzes,
2. eine Lehrerin oder ein Lehrer der allgemeinen Schule,
3. eine Lehrerin oder ein Lehrer der Förderschule,
4. jeweils die Eltern des Kindes. Die Eltern haben hierbei eine Stimme.

Mit beratender Stimme gehören dem Förderausschuss an:

1. eine Lehrkraft des Landes Hessen für den Unterricht in der Herkunftssprache, wenn ein Kind mit entsprechendem Migrationshintergrund an diesem Unterricht in Verantwortung des Landes Hessen teilgenommen hat oder teilnimmt. Eine Lehrkraft, die in den Diensten des jeweiligen Herkunftslandes steht, kann nach Absprache und mit ihrem Einverständnis teilnehmen.
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Frühförderung oder des Kindergartens, wenn das Kind eine Einrichtung dieser Art besucht hat,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers, wenn der gemeinsame Unterricht besondere räumliche und sächliche Leistungen erfordert.

(3) Mit dem Vorsitz kann vom Staatlichen Schulamt auch eine Fachberaterin oder ein Fachberater im Bereich der beruflichen Schulen beauftragt werden.

(4) Der Förderausschuss bereitet Stellungnahmen und Empfehlungen auf der Grundlage der Feststellungen zum sonderpädagogischen Förderbedarf vor. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, und er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei seinen Stellungnahmen und Empfehlungen hat der Förderausschuss die für die Schülerin oder für den Schüler bedeutsamen Faktoren zu berücksichtigen. Er hat gemäß § 54 Abs. 6 Satz 2 Hessisches Schulgesetz ferner die Aufgabe

- die allgemeine Schule bei der Förderung der Schülerin oder des Schülers zu beraten sowie
- den schulischen Bildungsweg zu begleiten.

§ 21
Wahlrecht der Eltern und Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörden

(1) Nach § 54 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz entscheiden die Eltern, ob ihr Kind die allgemeine Schule oder die Förderschule besucht. Ihr Wahlrecht für Schülerinnen und Schüler mit praktischer Bildbarkeit oder Lernhilfebedarf umfasst auch die Wahl zwischen integrativen, teilintegrativen oder kooperativen Angeboten im Rahmen des regionalen Schulangebots. Über die entsprechenden Angebote sind die Eltern zu beraten. Bei Schülerinnen und Schülern, die nach festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf für den Besuch einer Förderschule mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung (§ 53 Abs. 4 Satz 2 Hessisches Schulgesetz) in Frage kommen, ist von einer Entscheidung für die allgemeine Schule auszugehen, sofern die Eltern nicht einen Antrag auf

Besuch der Förderschule stellen. Die Entscheidung der Eltern über den Schulbesuch ihres Kindes ist dem Staatlichen Schulamt in der Regel bis zum 15. April eines Jahres mitzuteilen.

(2) Wenn sich die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers nach Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für den Besuch der allgemeinen Schule entschieden haben, muss das Staatliche Schulamt der Entscheidung widersprechen, wenn an der allgemeinen Schule die räumlichen, sächlichen oder personellen Voraussetzungen für die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht gegeben sind und auch bis zum Beginn des gemeinsamen Unterrichts nicht geschaffen werden können oder die erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder die besonderen Lehr- und Lernmittel nicht zur Verfügung stehen. Außerdem kann das Staatliche Schulamt der Entscheidung der Eltern widersprechen, wenn aufgrund der allgemeinen pädagogischen Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel bestehen, ob die Schülerin oder der Schüler in der allgemeinen Schule angemessen gefördert werden kann.

(3) Bleiben die Eltern trotz des Widerspruchs des Staatlichen Schulamtes bei ihrer Entscheidung, dann trifft das Staatliche Schulamt unter Abwägung der von den Eltern dargelegten Gründe und gegebenenfalls auf der Grundlage einer Empfehlung des Förderausschusses die endgültige Entscheidung.

(4) Für die Aufnahme in die allgemeine Schule sollen in der Regel Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden, die in eine Vorklasse aufgenommen werden können oder in das erste oder zweite Schulbesuchsjahr eintreten.

(5) Haben sich die Eltern für den Besuch einer Förderschule entschieden oder ist der Besuch der allgemeinen Schule nicht möglich oder kann der gemeinsame Unterricht nicht in der nach § 60 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz zuständigen Grundschule besucht werden, dann entscheidet das Staatliche Schulamt über die Verpflichtung zum Besuch der zuständigen Förderschule oder darüber, an welchem Sonderunterricht die Schülerin oder der Schüler teilzunehmen hat. Die Entscheidung trifft das Staatliche Schulamt in der Regel bis zum 30. April eines Jahres.

(6) Kann der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers nur in einer Förderschule oder einem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum außerhalb des Bereiches des Staatlichen Schulamtes erfüllt werden, so erfolgt die Zuweisung durch das zuständige Staatliche Schulamt im Benehmen mit der für die aufnehmende Schule zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

(7) Stimmen die Eltern im Feststellungsverfahren dem Besuch der Förderschule zu, kann das Staatliche Schulamt die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den Besuch der Förderschule gemeinsam verfügen.

VIERTER TEIL

Gestaltung der Förderschulen, ihres Unterrichts und ihrer Abschlüsse

§ 22

Gliederung und Unterrichtsgestaltung

(1) Die Förderschulen, mit Ausnahme der in Absatz 2 und 3 genannten, gliedern sich in

Vorklasse

Grundstufe Jahrgangsstufen 1 - 4

Mittelstufe Jahrgangsstufen 5 - 6

Hauptstufe Jahrgangsstufen 7 - 9
oder 10.

(2) Die Schulen für Blinde, für Sehbehinderte und für Hörgeschädigte, an denen ein fünftes Grundschuljahr angeboten ist, gliedern sich in

Vorklasse

Aufnahme- und
Beobachtungsklassen Klassen A 1, A 2

Grundstufe Klassen 2 - 4

Mittelstufe Klassen 5 - 6

Hauptstufe Klassen 7 - 9 oder 10.

Innerhalb dieser Stufen erfolgt die Zuordnung der Schülerin oder des Schülers zu den einzelnen Klassen (Gruppen, Kursen) nicht grundsätzlich nach Jahrgängen, sondern nach der Lernausgangslage und den jeweiligen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers unter Beachtung sonderpädagogischer Grundsätze.

(3) Die Schule für Praktisch Bildbare gliedert sich in

Aufnahme- und Beobachtungsstufe,

Grundstufe,

Mittelstufe,

Hauptstufe,

Werkstufe.

Aus pädagogischen Gründen kann auf die Aufnahme- und Beobachtungsstufe verzichtet werden. Ist sie jedoch vorhanden, übernimmt sie die Aufgaben der Vorklasse. Die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Stufen der Schule für Praktisch Bildbare und deren Klassen orientiert sich in der Regel am Entwicklungsstand, an der Lernausgangslage und am Lebensalter.

Schülerinnen und Schüler mit schweren und mehrfachen Behinderungen sind grundsätzlich in bestehende pädagogische Einheiten zu integrieren.

(4) Unterricht an Förderschulen kann im Klassenverband, in Lerngruppen oder als Einzelunterricht erteilt werden. Er orientiert sich am individuellen Förderbedarf der einzelnen Schülerinnen und Schüler und ist durch Formen der äußeren und inneren Differenzierung so zu gestalten, dass er verschiedene Lernausgangslagen und Belastbarkeiten, unterschiedliche Lernvermögen, Lernfähigkeiten und Lerntempi sowie die Neigungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen vermag.

(5) Im Rahmen ihrer längerfristigen Unterrichtsplanung für die gesamte Lerngruppe erstellen die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer für jede Schülerin und jeden Schüler auf der Grundlage der Feststellungen zum sonderpädagogischen Förderbedarf einen individuellen Förderplan für das jeweils kommende Schulhalbjahr. Dieser beschreibt die Erziehungs- und Unterrichtsziele, die für die Schülerin oder den Schüler angestrebt werden. Dabei werden unter Berücksichtigung der Situation der gesamten Lerngruppe und der Lernausgangslage der Schülerin oder des Schülers sowie der personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen die beabsichtigten Fördermaßnahmen dargestellt. Um dem sich verändernden Förderbedarf und der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rechnung zu tragen, werden diese Förderpläne fortgeschrieben und so den veränderten Erfordernissen angepasst. Ergeben sich bei dieser Fortschreibung Veränderungen des sonderpädagogischen Förderbedarfs, so ist dem Staatlichen Schulamt zu berichten. Dieses trifft die notwendigen Entscheidungen.

(6) Der Unterricht knüpft an die Förderpläne der einzelnen Schülerinnen und Schüler an. Er muss sich auf die Lebens- und Erfahrungssituationen der Kinder und Jugendlichen beziehen, von einer Bedeutsamkeit des Lernens für das Leben der Schülerinnen und Schüler geprägt sein, handlungsbezogenes, aktives und schülerorientiertes Lernen ermöglichen und von einem Fördergedanken ausgehen, der sich auf die ganze Person der behinderten Schülerinnen und Schüler richtet.

(7) In Vorklassen der Förderschulen können Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen werden, die

- bis zum 30. Juni das vierte Lebensjahr vollenden und bei denen die Eltern die Aufnahme nach § 58 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz beantragen. Sie werden dann aufgenommen, wenn zu erwarten ist, dass sich die frühzeitig einsetzende sonderpädagogische Förderung auf ihre Entwicklung günstig auswirkt und keine erreichbare geeignete Frühförderung vorhanden ist;
- bei Beginn der Schulpflicht körperlich, geistig und seelisch noch nicht so weit entwickelt sind, um am Unterricht der ersten Klassen mit Erfolg teilnehmen zu können, und deshalb nach § 58 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz zurückgestellt worden sind.

§ 23

Unterricht, Abschlüsse und Berechtigungen

(1) Als Förderschulen mit entsprechender Zielsetzung arbeiten die Sprachheilschule, die Schule für Erziehungshilfe, für Hörgeschädigte, für Sehbehinderte, für Blinde, für Körperbehinderte und die Schule für Kranke nach den Lehrplänen der allgemeinen Schule. Sie können die Abschlüsse der allgemeinen Schulen vergeben, wenn die Schülerinnen und Schüler nach den entsprechenden Lehrplänen unterrichtet wurden.

(2) Sind an diesen Schulen Abteilungen oder Klassen für Lernhilfe bzw. für Praktisch Bildbare eingerichtet oder werden Schülerinnen und Schüler mit Mehrfachbehinderungen in diesen Förderschulen gefördert, dann erhalten sie Zeugnisse der jeweiligen Schule mit dem Vermerk, nach welchen Lehrplänen sie unterrichtet wurden.

(3) In den Förderschulen mit entsprechender Zielsetzung richten sich die Bildungs- und Erziehungsanforderungen, die Beurteilung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen, die Festsetzung der Zeugnisnoten, die Entscheidung über die Versetzung, das Bestehen einer Prüfung und der Erwerb eines Schulabschlusses sowie die Ausstellung von Zeugnissen nach den für die jeweilige Schulform der allgemeinen Schule geltenden Vorschriften. Dies gilt auch für entsprechende Abteilungen, Zweige oder Klassen an allgemeinen Schulen.

(4) Die Schule für Erziehungshilfe stellt im letzten Schulbesuchsjahr Halbjahres-, Abgangs- und Abschlusszeugnisse ohne Kennzeichnung dieser Förderschulform aus. Die Zeugnisse werden für die Schulform ausgestellt, nach deren Lehrplänen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet wurden.

(5) Die Schule für Lernhilfe unterrichtet als Schule mit abweichender Zielsetzung nach eigenen Lehrplänen. Sie vergibt Zeugnisse ihres Bildungsganges. Sie vermittelt einen Abschluss, der eine Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf vorbereiten hilft. Dies gilt auch für Abteilungen, Zweige oder Klassen für Lernhilfe an allgemeinen Schulen.

(6) Für die Jahrgangsstufen 1 - 4 der Schule für Lernhilfe tritt an Stelle einer Leistungsbewertung durch Noten eine schriftliche Aussage über das Arbeits- und Sozialverhalten sowie Leistungswillen, Lernentwicklung und Lernerfolg, erreichte Fertigkeiten und Kenntnisse sowie Entwicklungsmöglichkeiten. Für eine Leistungsbewertung durch Noten in den Jahrgangsstufen 3 und 4 bedarf es eines Beschlusses der Gesamtkonferenz. Der Beschluss muss schuleinheitlich umgesetzt werden. Zeugnisse werden in den Jahrgangsstufen 1 und 2 am Ende eines Schuljahres, ab der Jahrgangsstufe 3 am Ende eines Schulhalbjahres, bei einem Übergang in eine andere Schule und bei der Schulentlassung erteilt.

(7) Die Schule für Praktisch Bildbare unterrichtet als Schule mit abweichender Zielsetzung nach eigenen Richtlinien, die die Ziele und Aufgaben dieser Förderschulform konkretisieren. Zeugnisse werden am Ende eines Schuljahres, bei einem Übergang in eine andere Schule und bei der Entlassung erteilt. Sie enthalten grundsätzlich keine Noten, sondern Aussagen über das Arbeits- und Sozialverhalten sowie Leistungswillen, Lernentwicklung und Lernerfolg, erreichte Fertigkeiten und Kenntnisse und Entwicklungsmöglichkeiten. Das Zeugnis erhält einen Vermerk darüber, welcher Stufe die Schülerin oder der Schüler angehört. Ein Versetzungsvermerk entfällt. Das Zeugnis, das die Schülerinnen und Schüler nach Erfüllung der Schulpflicht erhalten, wird nicht nach Abgangs- oder Abschlusszeugnis differenziert. Es gibt lediglich die Stufe an, aus der die Schülerin oder der Schüler entlassen wird.

(8) Beim Wechsel der Schülerinnen und Schüler in eine andere Förderschule oder bei Überweisungen in die Förderschule eines anderen Bundeslandes sollen alle vorhandenen Unterlagen zur Situation der betreffenden Schülerinnen und Schüler der jeweils aufnehmenden Förderschule nach Maßgabe der Richtlinien über die Führung, Aufbewahrung und Archivierung von Schriftgut in Schulen in der jeweils geltenden Fassung zugeleitet werden.

FÜNFTER TEIL

Förderschulen als sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren

§ 24

Aufgaben der Förderschulen als Beratungs- und Förderzentren

(1) Auf der Grundlage des § 53 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz können Förderschulen zu sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren weiterentwickelt werden. Zu den Aufgaben der Beratungs- und Förderzentren gehören insbesondere die in § 2 dieser Verordnung genannten Maßnahmen.

(2) In enger Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern der allgemeinen Schule, den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, den Erziehungsberatungsstellen, den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den sozialen, ärztlichen und therapeutischen Diensten werden von den Förderschulen als Beratungs- und Förderzentren präventive Maßnahmen geplant und in der allgemeinen Schule durchgeführt. Die Förderschule als Beratungs- und Förderzentrum gewährleistet eine möglichst frühzeitige sonderpädagogische Unterstützung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher. Dazu ist auch die Zusammenarbeit mit vorschulischen Einrichtungen und Frühförderstellen notwendig.

(3) Im Einvernehmen mit den Eltern meldet die allgemeine Schule beim Beratungs- und Förderzentrum für einzelne Schülerinnen und Schüler besonderen Förderbedarf an. Die Notwendigkeit der Teilnahme an besonderen Fördermaßnahmen stellt eine Förderschullehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums fest und fertigt einen Bericht. Aufgrund des Berichtes entscheidet das Staatliche Schulamt über die Teilnahme. Das Staatliche Schulamt kann diese Entscheidungsbefugnis auf den Schulleiter oder die Schulleiterin der Förderschule als sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum übertragen. Sind die personellen Voraussetzungen beim Beratungs- und Förderzentrum gegeben, können die zusätzlichen Fördermaßnahmen durchgeführt werden. Dem Staatlichen Schulamt ist über den Beginn und die Beendigung der zusätzlichen Fördermaßnahmen zu berichten. Für die in Fördermaßnahmen einbezogenen Schülerinnen und Schüler dokumentieren die beteiligten Lehrkräfte halbjährlich ihre individuelle Förderplanung. Die Grundlage für ambulante oder teilintegrative Beratungs- und Fördermaßnahmen bzw. Förderunterricht sind die individuellen Förderpläne.

(4) In den Förderschulen als Beratungs- und Förderzentren werden in regelmäßigen Abständen Dienstbesprechungen für die in der Region tätigen sonderpädagogischen Lehrkräfte durchgeführt. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch, der Kooperation der Beratungs- und Förderarbeit sowie der dienstlichen Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte. Eine enge Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Lehrerbildung, Lehrerfort- und -weiterbildung ist erforderlich.

(5) Die Förderschulen als Beratungs- und Förderzentren unterstützen die allgemeinen Schulen bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des gemeinsamen Unterrichts, der Kleinklassen für Erziehungshilfe und der Sprachheilklassen. Sie können Stammschulen der in der Region eingesetzten sonderpädagogischen Lehrkräfte sein und koordinieren deren Einsatz nach Maßgabe des Staatlichen Schulamtes.

(6) Förderschulen als Beratungs- und Förderzentren setzen auch für die Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt Schwerpunkte bei der beruflichen Orientierung der Schülerinnen und Schüler. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit den beruflichen Schulen und deren Fachberater, den Beratungsstellen der Arbeitsagenturen und den betrieblichen Einrichtungen erforderlich.

§ 25

Organisation der Förderschulen als sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren

(1) Förderschulen können als regionale und überregionale Beratungs- und Förderzentren eingerichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Kultusministerium im Benehmen mit dem Schulträger (§ 53 Abs. 2 Satz 3 Hessisches Schulgesetz).

(2) Regionale Beratungs- und Förderzentren werden in der Regel in der verbundenen Form

1. der Schule für Lernhilfe, für Erziehungshilfe und der Sprachheilschule oder
2. der Schule für Praktisch Bildbare und für Körperbehinderte

gebildet. Andere verbundene Formen sind entsprechend dem regionalen Bedarf möglich. Regionale Zentren sollen in zentraler Lage gut erreichbar sein. Förderschulen, die nicht als Beratungs- und Förderzentrum eingerichtet sind, arbeiten mit den regionalen Beratungs- und Förderzentren eng zusammen. Dabei können im Schulverbund kooperative Formen der Organisation sonderpädagogischer Hilfen entstehen.

(3) Überregionale Beratungs- und Förderzentren werden auf der Grundlage der bestehenden überregionalen Schulen für Körperbehinderte, für Blinde und Sehbehinderte, für Hörgeschädigte, für Erziehungshilfe sowie für Kranke gebildet. Die Verbindung unterschiedlicher Förderschulformen ist dem Förderbedarf mehrfach behinderter Kinder und Jugendlicher entsprechend möglich. Die Einzugsbereiche legt das Kultusministerium im Benehmen mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und den beteiligten Schulträgern fest. Überregionale Beratungs- und Förderzentren arbeiten mit den regionalen Zentren ihres Einzugsbereiches eng zusammen.

(4) Förderschulen als Beratungs- und Förderzentren sollen über eine behindertengerechte bauliche Situation und Raumausstattung verfügen. Für die zu ihrem Auftrag benötigten räumlichen und sächlichen Voraussetzungen sorgt der Schulträger.

(5) Für unterrichtsbegleitende und ambulante Beratungs- und Fördermaßnahmen, für diagnostische Arbeit und die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten sollen je Maßnahme eine bis vier Lehrerwochenstunden zur Verfügung stehen. Das Staatliche Schulamt kann in begründeten Ausnahmefällen einer Überschreitung der Zahl der zusätzlichen Lehrerwochenstunden zustimmen.

(6) Das Staatliche Schulamt erarbeitet zusammen mit dem Schulträger einen Vorschlag über die dem Beratungs- und Förderzentrum zuzuordnenden allgemeinen Schulen. Auf dieser Grundlage entscheidet das Staatliche Schulamt abschließend, welche allgemeinen Schulen mit dem Beratungs- und Förderzentrum zusammenarbeiten.

(7) Näheres wird durch Erlass geregelt.

SECHSTER TEIL Sonderunterricht

§ 26

Sonderunterricht

(1) Schülerinnen und Schülern, die voraussichtlich länger als sechs Wochen

- aus gesundheitlichen Gründen nicht schulbesuchsfähig sind oder
- sich in Heilstätten, Kliniken oder Krankenhäusern befinden, an denen eine Schule oder Klasse für Kranke nicht eingerichtet werden kann,

sowie den Schülerinnen und Schülern, die auch in einer Förderschule nicht gefördert werden können, kann Sonderunterricht im Umfang bis zu acht Wochenstunden erteilt werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die durch chronische Erkrankungen oder erforderliche regelmäßige Behandlungen in einem Schuljahr den Unterricht ganz oder in mehreren Unterrichtsfächern im Umfang von sechs Wochen versäumen, können ebenfalls Sonderunterricht erhalten.

(3) Über die Gewährung von Sonderunterricht entscheidet das Staatliche Schulamt.

SIEBTER TEIL
Schlussvorschriften

§ 27
Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 22. Dezember 1998 (ABl. 1999, S. 47) wird aufgehoben.

§ 28
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. August 2006 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 17. Mai 2006

DIE HESSISCHE KULTUSMINISTERIN

Wolff